

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der H.C.A. Collection Handels-GmbH

### § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Leistungen der H.C.A. Collection Handels-GmbH (HCA) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn HCA sie schriftlich bestätigt.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von HCA sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich HCA an die in ihren Angeboten enthaltenen jeweils geltenden Listenpreise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von HCA genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB (Ort) einschließlich normaler Verpackung.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die von HCA genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) HCA ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

### § 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von HCA oder ihres Lieferanten/Untertierlieferanten verlassen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden von HCA unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

### § 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind; die Gewährleistung beträgt 4 Wochen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Änderungen, gleich welcher Art, an den Produkten vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung.

(3) Der Käufer muß HCA Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen.

(4) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(5) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die HCA aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden HCA die nachfolgenden Sicherheiten gewährt:

(2) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HCA. Der Käufer verwahrt das Eigentum von HCA unentgeltlich. Ware, an der HCA Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Abzug zahlbar.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus

dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unverlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HCA ab. HCA ermächtigt ihn widerruflich, die an HCA abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von HCA hinweisen und HCA unverzüglich benachrichtigen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist HCA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch HCA liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.

### § 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der HCA 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

HCA ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist HCA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HCA über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist HCA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder wenn HCA andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist HCA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. HCA ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### § 9 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen HCA als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HCA und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist Ahrensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Als Gerichtsstand für das Mahnverfahren wird ebenfalls Ahrensburg vereinbart.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.